



Biontech-Impfstoff jetzt bis zu 31 Tage im Kühlschrank lagerbar

Die Organisation der Corona-Schutzimpfungen in den Arztpraxen wird ein Stück einfacher: Nach Angabe der Europäischen Arzneimittelagentur kann der COVID-19-Impfstoff Comirnaty von Biontech/Pfizer **aufgetaut und unverdünnt** nun für einen Monat bei Kühlschranktemperaturen von 2 bis 8 Grad Celsius aufbewahrt werden. Der Hersteller hat die Produktqualität im Zeitraum von 31 Tagen zugesichert. Die erweiterte Lagerungsdauer gilt ab sofort für alle aktuell verfügbaren und zukünftigen Chargen.

Haltbarkeit des verdünnten Impfstoffs unverändert

Innerhalb dieses 31-Tage-Zeitraums ist weiterhin der Transport der aufgetauten, unverdünnten Vials für insgesamt maximal zwölf Stunden möglich. **Die Haltbarkeit des verdünnten Impfstoffs verändert sich nicht:** Sie beträgt sechs Stunden bei 2 bis 30 Grad Celsius ab dem Zeitpunkt der Verdünnung. Der zubereitete Impfstoff muss in dieser Zeit verabreicht werden.



Aktualisierte Fachinformation zu Comirnaty von Biontech/Pfizer (PDF, 789 KB)



Pressemitteilung Biontech zur längeren Lagerung von Comirnaty (PDF, 21 KB)



Neue Durchstechflaschen bei Comirnaty

Seit dieser Woche sind außerdem neue Durchstechflaschen des Vakzins Comirnaty in Umlauf, deren Format geringfügig von dem der bisherigen Vials abweicht: Laut Hersteller sind die Behältnisse wenige Millimeter höher und haben einen etwas geringeren Durchmesser. Zudem gibt es neue Etiketten mit der Zusatzinformation „nucleoside modified“ sowie dem Pfizer-Logo in neuem Design. An der Dosiermenge der Durchstechflaschen (sechs Impfdosen) und dem Umgang mit dem Impfstoff hat sich laut Biontech/Pfizer jedoch nichts geändert.

Ab 7. Juni keine Priorisierung mehr

Die Priorisierung für COVID-19-Impfungen in Arztpraxen und Impfzentren wird zum 7. Juni bundesweit aufgehoben – so lautet der Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) von Montag. Auch Betriebs- und Privatärzte sollen dann routinemäßig in die Impfkampagne einbezogen werden. „Mit dem Wegfall der Priorisierung wird den Niedergelassenen die Arbeit deutlich erleichtert – allerdings nur dann, wenn auch ausreichend Impfstoff vorhanden ist. Die Liefermengen müssten ab 7. Juni also deutlich steigen“, kommentiert Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein, den Ministerentscheid.



Länder können Priorisierung auch schon früher aufheben

Laut GMK-Beschluss können die Bundesländer je nach Impffortschritt die Priorisierung in Arztpraxen auch schon vor dem 7. Juni aufheben. NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann hat aber bereits angekündigt, dass Nordrhein-Westfalen bei dem Stichtag 7. Juni bleiben wolle, weil viele Angehörige aus den drei Priorisierungsgruppen noch nicht geimpft seien. Zugleich wies die GMK darauf hin, dass aufgrund der aktuell erwarteten Liefermengen für Impfstoffe nicht gleich alle Impfwilligen in Deutschland bereits im Juni geimpft werden könnten. Die Impfkampagne werde bis zum Ende des Sommers andauern.

Im Beschluss wird außerdem klargestellt, dass – trotz des Wegfalls der Priorisierung – die Länder, Kommunen und Ärzte in Praxen und Betrieben selbst entscheiden dürfen, ob sie vorrangige Impfangebote ermöglichen. Konkret bezieht sich dies auf noch nicht geimpfte Personen aus den Priorisierungsgruppen 1 bis 3.

Beschluss der GMK: Aufhebung der Priorisierung gemäß der Coronavirus-Impfverordnung



Impfstoff-Bestellung für Betriebsärzte – Frist bereits morgen

Laut Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) sollen ab dem 7. Juni Betriebsärzte in die Impfkampagne einbezogen werden. Da auch viele Vertragsärztinnen und -ärzte betriebsärztlich tätig sind, geben wir Ihnen an dieser Stelle einige wichtige aktuelle Informationen der Bundesvereinigung Deutscher Apothekenverbände (ABDA) zur Organisation der betriebsärztlichen Corona-Schutzimpfung – vor allem für die erste Impfwache vom 7. bis 11. Juni (KW 23) – weiter.

Impfstoff-Bestellung für die Woche vom 7. bis 11. Juni

Impfstoff für die erste betriebsärztliche Impfwache (KW 23) muss bis zum morgigen **Freitag, 21. Mai, 12.00 Uhr**, bei einer öffentlichen Apotheke bestellt werden. Für die Woche vom 7. bis 11. Juni steht zunächst ausschließlich der Impfstoff von Biontech/Pfizer zur Verfügung. So gehen Sie als betriebsärztlich impfender Vertragsarzt für die Bestellung von Impfstoff zur Verimpfung in Betrieben vor:

- Bestellung jeweils standortbezogen (ein Rezept pro Betriebsstandort)
- mit blauem Privatrezept und impfstoffspezifisch inklusive Impfstoffzubehör (alternativ: formlose Verordnung, wenn kein blaues Rezept für die erste Woche zur Verfügung steht; offizielles Rezept muss dann nachgereicht werden)
- Maximale Bestellmenge: 804 Dosen Comirnaty von Biontech/Pfizer (134 Vials) **pro Betriebsarzt** für die Erstimpfung



KVNO Praxisinformation

20. MAI 2021

Ihre Apotheke teilt Ihnen bis spätestens Mittwoch, 2. Juni, die lieferbare Impfstoffmenge für die KW 23 mit. Die Auslieferung des Impfstoffs erfolgt am Montag, 7. Juni (spätestens Dienstagvormittag), an den Sitz des Betriebsarztes.

Wie im vertragsärztlichen Bereich ist damit zu rechnen, dass Sie für Ihre betriebsärztliche Impftätigkeit weniger Dosen erhalten als Sie bestellt haben. Die Zuteilung ist abhängig vom gesamten Bestellvolumen.

Bestellungen für KW 24 und die weiteren Wochen

Für die KW 24 (14. bis 18. Juni) müssen Betriebsärzte die COVID-19-Impfstoffe bis Mittwoch, 2. Juni 2021, 12.00 Uhr, bei den Apotheken bestellt haben, da Donnerstag, 3. Juni 2021, in einigen Bundesländern ein Feiertag ist. Ab KW 25 (ab 21. Juni) müssen Betriebsärzte die COVID-19-Impfstoffe jeweils bis Donnerstag, 12.00 Uhr, der Vorwoche bei den Apotheken bestellen. Die Betriebsärzte werden jeweils bis spätestens Mittwoch in der Woche vor der Auslieferung der Impfstoffe über die Menge an Impfstoffdosen informiert, die sie erhalten werden.

Das Verfahren für die **Abrechnung** betriebsärztlicher Impfungen durch Vertragsärzte wird derzeit noch entwickelt. Wir informieren Sie hierzu, sobald entsprechende Informationen vorliegen. Ausschließlich als Betriebsarzt tätige Ärzte wenden sich zu Fragen der Abrechnung und Impfororganisation bitte an die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA).

Weitere Informationen:



ABDA: Versorgung der Betriebsärzte mit COVID-19-Impfstoffen (PDF, 184 KB)



BDA-Portal „Wirtschaft impft gegen Corona“



Nachtrag von Impfbescheinigungen in den Impfpass

Viele Vertragsärzte werden derzeit von ihren Patienten gebeten, die Corona-Schutzimpfung, die sie z. B. in einem Impfzentrum erhalten haben, im Impfausweis nachzutragen. Die Rechtslage ist hier klar: Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Infektionsschutzgesetz ist jeder Vertragsarzt berechtigt, bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung den Nachtrag im Impfausweis vorzunehmen, auch wenn er die Impfung nicht selbst durchgeführt hat. Er ist dazu aber nicht verpflichtet. Die Entscheidung obliegt allein dem eintragenden Arzt. Da für das Nachtragen bzw. Nachvollziehen der Impfhistorie der Patienten keine EBM-Leistung vorgesehen ist, die Tätigkeit aber dennoch mit einer ärztlichen Leistung verbunden ist, ist nach unserer rechtlichen Beurteilung hierfür eine Vergütung auf Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)



KVNO Praxisinformation

20. MAI 2021

möglich. Über die Höhe können die Ärzte individuell je nach Aufwand entscheiden. Dabei sollte aber nach unserer Auffassung unterschieden werden, ob der Patient lediglich einen Nachtrag der COVID-19-Schutzimpfung in den Impfpass wünscht oder ob ein Nachtrag sämtlicher in der Vergangenheit vorgenommener Schutzimpfungen einschließlich der auf dem Ersatzformular dokumentierten COVID-19-Impfung in einen neuen Impfpass gewünscht wird.

Freiwilliges Impfregister der nordrheinischen Praxen

Die Impfkampagne in Nordrhein hat durch die Einbindung der vertragsärztlichen Praxen rasant an Fahrt aufgenommen. Mit der Aufhebung der Priorisierung und dem angekündigten Anstieg der Impfstoff-Liefermenge ab 7. Juni werden sich immer mehr Menschen um einen Impftermin in einer Praxis bemühen.

Aufgrund vieler Anfragen möchte die KVNO ein freiwilliges Register derjenigen Vertragsarzt-Praxen veröffentlichen, die an der Impfkampagne teilnehmen. Das Register soll impfbereite Patienten und Praxen mit freien Impfkapazitäten zusammenführen – dies gilt vor allem für fachärztliche Praxen, zu denen die Patienten in den meisten Fällen einen weniger regelmäßigen Kontakt haben wie zu ihren Hausärzten. Darüber hinaus gibt es auch Menschen in Nordrhein ohne festen Haus- oder Facharzt. Hier wollen wir mit Ihrer Hilfe unkompliziert und pragmatisch Impfangebote vermitteln.

Bei Ihrer Anmeldung zum freiwilligen Impfregister können Sie angeben, ob Sie nur eigene Patienten oder auch praxisfremde Patienten impfen. Sie haben auch die Möglichkeit, den bevorzugten Kontaktweg für die Vereinbarung eines Impftermins auszuwählen.

Hier geht es zur Anmeldung (nur für vertragsärztlich tätige Praxen):

[Freiwilliges Impfregister Nordrhein](#)



Neuer Impfpass mit COVID-19-Eintrag über den Formularservice der KVNO bestellbar

Ab sofort ist eine neue Version des gelben Impfpasses verfügbar. Der aktuelle Ausweis wurde im Bereich der Standardimpfungen für Erwachsene um das Feld „COVID-19“ ergänzt. Zudem gibt es auf einer extra Doppelseite genügend Platz für Corona-Nachimpfungen.

Die Bestellung der Impfpassse läuft über den allgemeinen Bestellschein für Kassen- und KV-Vordrucke beim Formularservice, der auf unserer Website zum Download zur Verfügung steht:



KVNO Praxisinformation

20. MAI 2021



Bestellschein für Kassen- und KV-Vordrucke (PDF, 116 KB)



Sie haben auch die Möglichkeit, telefonisch (0228 / 97 53 – 19 00), per Fax (0228 / 97 53 – 19 05), E-Mail (Formular.Versand-KVNO@GVP-Bonn.de) oder über das KVNO-Portal (kvnoportal.de) zu bestellen. Die bestellten Dokumente werden über unseren Dienstleister GVP Bonn-Rhein-Sieg per DHL-Paket ausgeliefert. Jeder Lieferung ist ein neuer Bestellschein beigelegt. Wiederholungsbestellungen sind jederzeit möglich.

Bestellbar sind die Mengen 25, 50, 100 oder nach individueller Angabe. Die Impfausweise werden kostenfrei an Sie abgegeben.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf coronavirus.nrw sowie auf coronaimpfung.nrw.

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Texte auch auf coronavirus.nrw mit anklickbaren Links.